

Richtlinien

**für die Benutzung des Saalgebäudes beim Gasthof
zu den 3 Eidgenossen**

Dossier:	Verwaltungsliegenschaften	Seitenzahl:	6
Autor:	Gemeinde Bösinggen	Genehmigt durch:	Gemeinderat: 23.02.2026
Datum:	Version 23.02.2026	Verantwortlich:	Gemeinderat

INHALTSVERZEICHNIS

0.	Begriffe	3
1.	Zweck.....	3
2.	Zuständigkeiten und Aufgaben.....	3
3.	Benutzung des Saales	4
3.1	Allgemein	4
3.2	Benutzung Bühnenpodeste	4
4.	Benutzung der Räume im UG.....	4
5.	Reinigung	5
6.	Unterhaltskosten.....	5
7.	Schäden an Einrichtungen und Mobiliar	6
8.	Schlussbestimmungen	6
9.	Genehmigungen.....	6
10.	Verteiler	6

0. Begriffe

Gemeinde Bösing	Gemeinde
Untergeschoss	UG
Erdgeschoss	EG
Saal	Saal
Gasthof 3 Eidgenossen	Gasthof
Pächter des Gasthofes und des Saales	Wirt
Ortsvereine von Bösing	Vereine
Öffentliche WC Anlagen	WC unterhalb des Saales

1. Zweck

Der Saal dient primär als Raum für Grossanlässe des Gasthofes. Er wird vom Wirt gemietet.

Das Saalgebäude soll den Einwohner/-Innen der Gemeinde als Ort der Begegnung dienen und zur Pflege des kulturellen Lebens und der Geselligkeit beitragen.

2. Zuständigkeiten und Aufgaben

Gemeinderat

- ♦ Genehmigung der Richtlinien
- ♦ Abschluss des Mietvertrages mit dem Wirt
- ♦ Abschliessende Entscheide bei Fragen rund um das Saalgebäude
- ♦ Überwachung der Einhaltung der vorliegenden Richtlinien
- ♦ Vermietung der Räume im UG

Kompetenzen:

- ♦ Erstinstanzliche Entscheide bei Fragen rund um das Saalgebäude
- ♦ Er kann verfügen, dass Vereine und Benutzer, die sich den Weisungen der Richtlinien nicht unterordnen, der Zutritt zu den Räumen ganz oder teilweise untersagt wird.

Wirt

Aufgaben:

- ♦ Koordination Abgabe und Abnahme des Saales bei Veranstaltungen
- ♦ Führen der Agenda des Saales inkl. Raumreservierungen
- ♦ (Siehe zusätzlich Reinigung und Unterhaltskosten)

Kompetenzen:

- ♦ Benutzung des Saales für Grossanlässe des Gasthofes
- ♦ (Siehe zusätzlich Ziffer 3, Benutzung des Saales)

3. Benutzung des Saales

3.1 Allgemein

Für die Benutzung des Saales, das heisst für die Reservationen, ist der Wirt zuständig. Er führt eine Agenda. Die Benutzung des Saales durch die Vereine wird hauptsächlich im Rahmen der jährlichen Vereinskoordinationskonferenz mit dem Wirt vereinbart. Die Gemeinde setzt in Absprache mit dem Wirt ihre Veranstaltungen im Saal mit Priorität, ohne Bedingungen und kostenlos an.

Der Erstreservierende hat Vorrang.

Der Wirt kann einem Verein für Einzelanlässe den Saal überlassen und kann ihm erlauben, im Saal selber zu wirten. Dies unter folgenden Bedingungen:

- ♦ Der Wirt erteilt die ausdrückliche Erlaubnis.
- ♦ Der Wirt kann eine Benutzungsgebühr bis max. Fr. 800.00 verlangen, wenn nur der Saal ohne Konsumation gemietet wird, ausgenommen davon sind ortsansässige Vereine. Diese dürfen jährlich einen Anlass ohne Erhebung einer Benutzungsgebühr im Saal durchführen.
- ♦ Der Wirt kann für Anlässe im Saal mit Konsumation einen Mindestbetrag von max. Fr. 1'500.00 vorsehen. Der genaue Betrag wird vom Wirt pro Anlass und Personenzahl festgelegt. Wird dieser Mindestbetrag durch die Konsumation nicht erreicht, wird dem Mieter die Differenz in Rechnung gestellt.
- ♦ Die Gebühren für die Benutzung und die Reinigung der Gedecke legt der Wirt in Absprache mit dem Verein fest.
- ♦ Der Wirt legt im Rahmen der Gesetze für Gastwirtschaften Bedingungen fest.
- ♦ Der Verein muss bei öffentlichem Ausschank ein Patent lösen.
- ♦ Der Verein muss den Saal reinigen und den Abfall entsorgen.
- ♦ Bei Benutzungen des Saales ohne Bewirtung durch den Wirt muss der Saal durch den Verein besenrein gereinigt werden. Das Mobiliar ist so zu hinterlassen wie es übernommen wurde.

Der Wirt ist dafür verantwortlich, dass der Saal für reservierte Anlässe angenehm und zweckentsprechend geheizt ist. Er richtet den Saal dem Anlass entsprechend ein.

3.2 Benutzung Bühnenpodeste

Die Dorfvereine haben das Recht zur kostenlosen Benutzung der Podeste, sei dies für Anlässe im Gasthof oder in anderen Gebäuden. Auswärtige bezahlen eine Gebühr von Fr. 150.00. Die Reservation muss zwingend über den Wirt erfolgen, unabhängig von der Saalreservation. Der Erstreservierende hat Vorrang. Eine allfällige Rechnungsstellung erfolgt durch den Wirt. Die Benutzer ernennen gegenüber dem Wirt eine verantwortliche Person und verpflichten sich, die Podeste selber aufzubauen, nach dem Anlass abzubauen und am dafür vorgesehenen Platz zu versorgen.

4. Benutzung der Räume im UG

Die Räume im UG können kurz- oder langfristig vermietet werden. Zuständig für die Vermietung ist die Gemeinde.

Die Benutzer der Räume müssen die Benutzungsvorschriften einhalten. In allen Räumlichkeiten des UGs gilt ein Rauch- sowie ein generelles Feuer- und Feuerwerksverbot. Das Anzünden von Kerzen, Räucherstäbchen, Feuerwerk oder sonstigen offenen Flammen ist untersagt.

Die Benutzerinnen und Benutzer der Räume im UG haben auf die Nutzung des Saales Rücksicht zu nehmen. Die Nutzung des Saales hat stets Priorität.

Die Mieter dürfen die Räume im UG nicht an Dritte für Privatanlässe weitervermieten.

5. Reinigung

Was	Wer
Saal	Wirt
Saal ohne Bewirtung durch Wirt	Veranstalter
Öffentliche WC Anlage	Wirt
Vermietete Räume UG (Reinigung und Abfallentsorgung)	Mieter
WC Zivilschutzanlage	Wirt
Fluchtröhre Zivilschutzanlage und Lichtschächte Parkplatz	Gemeinde / Aufgebot Wirt
Vorplatz vor dem Saal	Gemeinde / Aufgebot Wirt
Schneeräumung Parkplatz und Vorplatz	Gemeinde
Abfallentsorgung Saal und Vorplatz	Wirt

Der Saal ist einmal jährlich durch den Wirt einer umfassenden Grossreinigung zu unterziehen. Die Durchführung der Grossreinigung ist vom Wirt der Gemeinde zu melden.

Bei ausserordentlichen Verschmutzungen des Saales und/oder der öffentlichen WC-Anlagen durch einen Verein ist der Wirt berechtigt, den Verein zur vollständigen Reinigung oder zur Mitarbeit bei den Reinigungsarbeiten zu verpflichten. Verweigert der Verein die Ausführung der Reinigungsarbeiten oder werden diese nicht ordnungsgemäss durchgeführt, ist der Wirt nach vorgängiger mündlicher Information des Vereins und in Absprache mit der Gemeinde befugt, den daraus entstehenden Reinigungsaufwand dem Verein in Rechnung zu stellen.

Bei Anlässen von mehr als 80 Personen im Saal müssen alle Kabinen der öffentlichen WC-Anlage zur Verfügung stehen.

6. Unterhaltskosten

Die Nebenkosten (Strom, Heizung und Wasser) werden nach den jeweiligen Zählerständen abgerechnet.

Was	Wer
Wasser / Abwasser	Wirt
Strom Saal	Wirt
Strom UG und Vereinszähler Saal (Licht Bühne)	50 % Gemeinde / 50 % Wirt
Heizung Saal und UG	75 % Gemeinde / 25 % Wirt
Heizung Gasthof	Wirt

Ordentliche Reparatur- und Sanierungskosten an Gebäude und Mobilien des Saales (Tische, Stühle, Bühneneinrichtung) gehen zu Lasten der Gemeinde.

7. Schäden an Einrichtungen und Mobiliar

Für böswillige, fahrlässige oder durch unsachgemässe Handhabung verursachte Schäden an Einrichtungen und Mobiliar haften die Veranstalter oder die Benutzer beziehungsweise deren Versicherung.

Jeder entstandene Schaden im EG ist unverzüglich dem Wirt zu melden. Jeder entstandene Schaden im UG ist unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Jeder Verein oder Benutzer muss Einrichtungen und Mobiliar bei der Übernahme prüfen und allfällig bestehende Schäden unverzüglich dem Wirt oder für Schäden im UG der Gemeinde melden.

8. Schlussbestimmungen

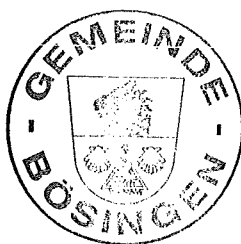
Diese Richtlinien treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Richtlinien und Reglemente betreffend Saal.

9. Genehmigungen

Gemeinde Bösinggen



Martin Bärswyl
Gemeindeammann



Daniela Schäfer
Gemeindeschreiberin

10. Verteiler

- ♦ 1 Original Gemeinde
- ♦ 1 Kopie Wirtin